

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Minderjährige Mütter in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Begriff der Minderjährigkeit ist nicht definiert. Nach § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt sich jedoch, dass die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Gemäß dem Umkehrschluss ist eine Minderjährige also eine Person, die noch keine 18 Jahre alt ist. Minderjährige stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz und haben eingeschränkte Rechte und Pflichten.

1. Wie hoch sind die Geburtenraten minderjähriger Mütter seit 2018 bis heute (bitte monatlich nach Endbindungsstationen, Landkreisen und kreisfreien Städten aufführen)?

Die Geburtenraten minderjähriger Mütter in den Jahren 2018 bis 2020 lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Geburtenrate = Lebendgeborene je 1 000 Frauen
2018	12,1
2019	10,1
2020	15,1

Quelle: Statistisches Jahrbuch des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern (StatA MV) 2021, Kapitel 1. Ziffer 1.2.7

Der Jahresabschluss für 2021 liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Statistische monatliche Erhebungen nach Entbindungsstationen, Landkreisen und kreisfreien Städten werden nicht vorgenommen.

2. Welche Betreuungsangebote für minderjährige Mütter gibt es bereits in Mecklenburg-Vorpommern?
Wo sieht die Landesregierung Nachholbedarf?

Grundsätzlich gilt, dass bis zur Volljährigkeit der (unverheirateten) minderjährigen Mutter das Kind einen gesetzlichen Vormund erhält. Dieser wird durch das Familiengericht bestellt und vertritt als gesetzlicher Vertreter das Kind in allen rechtlichen Belangen (§ 1773 BGB). Die minderjährige Mutter hat zusammen mit dem Vormund das Personensorgerecht. Das heißt, sie bestimmt den Namen ihres Kindes und hat das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Sofern ergänzende Betreuungsangebote erforderlich werden, können diese durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Angebote nach § 19 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Wohnformen für Mütter beziehungsweise Väter und Kinder – und/oder nach § 27 fortfolgende Aches Buch Sozialgesetzbuch – Hilfen zur Erziehung. Diese Angebote werden in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel durch freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Ergänzend stehen bei Bedarf minderjährigen Müttern alle psychosozialen Beratungs- und Betreuungsangebote der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Insbesondere Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Netzwerke der frühen Hilfen sind erste Anlaufstellen für weiterführende Hilfen. Darüber hinaus halten auch Begegnungstätten, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Mutter-Kind-Kurkliniken für minderjährige Mütter niedrigschwellige spezifische Angebote vor.

Da die erfragten Informationen von der Landesregierung nicht regelmäßig erhoben werden, wurden sowohl die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte als auch die Träger der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als Leistungserbringer der Hilfen nach § 19 und § 27 fortfolgende Aches Buch Sozialgesetzbuch befragt.

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des **Landkreises Rostock** teilte mit, dass im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung eine Unterstützung, Begleitung und Beratung im Alltag grundsätzlich auch für minderjährige Mütter möglich sei. Ein entsprechender Antrag auf Hilfen zur Erziehung könne zum Beispiel durch den Vormund des Neugeborenen gestellt werden. Im Landkreis Rostock würden derzeit von 14 freien Trägern der Jugendhilfe Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Aches Buch Sozialgesetzbuch angeboten. Das klassische Angebot für die stationäre Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern sei das Mutter-Vater-Kind-Wohnen gemäß § 19 Aches Buch Sozialgesetzbuch. Dies gelte auch für minderjährige Mütter. Aktuell gäbe es mit dem „Archehof“ des Arbeitersamariterbundes Rostock in Kröpelin im Landkreis Rostock ein Angebot mit vier Wohneinheiten für Mütter mit ihren Kindern. Aufgenommen werden könnten minderjährige Mütter oder Schwangere ab 15 Jahren.

Grundsätzlich lasse sich aber bei einer Heimunterbringung gemäß § 34 Achstes Buch Sozialgesetzbuch der minderjährigen Mutter die Hilfe gemäß § 27 Absatz 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch auch auf das Baby ausweiten. Dies sei insbesondere der Fall, wenn die junge Mutter einen eigenen Bedarf an Hilfe zur Erziehung hat und eine umfängliche Betreuung und Versorgung in einer Wohngruppe benötigt. Dies sei insbesondere der Fall, wenn die junge Mutter noch nicht selbstständig genug ist und daher eine „Rund um die Uhr“-Betreuung notwendig sein sollte. Dies sei in der Vergangenheit in der Internationaler Bund - Wohngruppe in der Rostocker Straße in Güstrow - möglich gewesen. Aktuell gebe es ein solches Angebot nicht. Soweit die baulichen Voraussetzungen der Wohngruppe es zulassen, seien die Träger im Landkreis Rostock bereit, diese Form der Hilfe zu leisten. Es werde dann für den Einzelfall eine entsprechende Vereinbarung für Hilfen gemäß § 27 Achstes Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen.

Im **Landkreis Vorpommern-Greifswald** werden von mehreren freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 19 Achstes Buch Sozialgesetzbuch gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder angeboten. Die Angebote werden in unterschiedlichen Sozialräumen durch die Träger vorgehalten. Da die Bedarfe für diese Zielgruppe sehr schwanken, werden auch Angebote landkreisübergreifend genutzt. Diese gemeinsamen Wohnformen werden in Anklam, Greifswald, Zinnowitz und Ueckermünde mit unterschiedlichen Kapazitäten vorgehalten. Die Aufnahme von schwangeren Frauen kann bereits vor der Geburt des Kindes in der entsprechenden Wohnform erfolgen.

Im **Landkreis Ludwigslust-Parchim** werden minderjährige Mütter im direkten Kontakt unterstützt, damit sie sich in der neuen Situation zurechtfinden. Alle Angebote der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Verbände und Vereine stehen auch minderjährigen Müttern offen.

Angebote ausschließlich für Minderjährige seien in einem Flächenkreis weniger zielführend, da alleine schon die Verteilung über die Fläche eine Herausforderung darstelle. Es erscheine zielführender, in ortsnaher Gemeinschaft auf Spezifika der Situation einzugehen.

Das Jugendamt des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** teilte mit, die Bundesmittel zur Umsetzung der Bundesstiftung über dem Fonds Frühe Hilfen würden im Bereich der niedrigschwelligen Angebote für belastete Familien mit Kleinkindern, vorrangig für ergänzende und unterstützende Maßnahmen und Angebote, wie zum Beispiel Lotsenprojekte oder Schreiambulanz und Interaktionsberatung, genutzt. Zielgruppe der Frühen Hilfen seien alle werdenden Eltern sowie Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr.

Darüber hinaus stehen den minderjährigen Müttern die präventiven Unterstützungsangebote aus den fördernden und entlastenden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung. Mit der Betonung der Förderung von Familien in ihren spezifischen Lebenssituationen stehen weitere Beratungsangebote zur Verfügung. Ergänzend zu den niederschwelligen Angeboten stehen den Personensorgeberechtigten nach Feststellung des Bedarfs zur Unterstützung ihrer Erziehungsverantwortung Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 fortfolgende Achstes Buch Sozialgesetzbuch zur Verfügung.

Die **AWO Soziale Dienste gGmbH** teilte nach Rücksprache mit den Bereichen „Hilfen zur Erziehung“ und „Hilfen zur Lebensbewältigung“ mit, dass in Schwerin zwei Betreuungsangebote für minderjährige Mütter vorgehalten werden: Eine Wohnform für Alleinerziehende ab dem 16. Lebensjahr mit sechs stationär und sechs ambulant betreuten Plätzen und eine Wohngruppe für junge Mütter ab dem 13. Lebensjahr.

Hier hätten vier Mütter einen Betreuungsplatz, wobei wegen des jungen Alters der Mutter, auch jedes Kind einen Betreuungsplatz erhält. Wichtig sei hier, die Flexibilität der Angebote für die sich verändernden Bedarfe minderjähriger Mütter im Blick zu behalten, um schnell und angemessen reagieren zu können.

Der **Donum vitae e. V.** aus Rostock berichtete, dass folgende Betreuungsmöglichkeiten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorgehalten werden: NOMEK – Gemeinsame Wohnform für Mütter bzw. Väter und Kinder in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes; entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in Trägerschaft des Hütte e. V. Rostock; Wohnangebot MAP – MARLENE, PAULINE und ANFANG.

Der **Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.** berichtete, dass es hinsichtlich der Schwangerschaftsberatungsstellen in Rostock und Schwerin einen besonderen Bedarf für minderjährige Mütter gesehen und es zu wenig passgenaue Hilfen gebe. Es werde eine engmaschige Beratung (in der Regel im Abstand von etwa 14 Tagen) im Rahmen der Schwangerschaftsberatung bis zur Geburt und auch nach der Geburt angeboten, um die minderjährigen Mütter gut vorzubereiten und unterstützen zu können. Gemeinsam mit der Familienbildung des Kinderschutzbundes würden den minderjährigen und besonders jungen Eltern (bis etwa 22 Jahre) mit den sogenannten FuN-Baby-Kursen Gruppenangebote gemacht. Die FuN-Baby-Kurse würden in der Regel über acht Treffen laufen und die Möglichkeit bieten, untereinander in Kontakt zu kommen. Über Spiel- und Beschäftigungsangebote werde die Bindung zwischen Mutter und Kind stabilisiert und intensiviert. Niedrigschwellig würden Hilfsangebote vorgestellt.

Der **ProFamilia Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** berichtete, dass nach der Schwangerschaftsberatungsstelle das jeweilige Jugendamt oftmals die erste Anlaufstelle für minderjährige Schwangere sei. Dabei gehe es sowohl um die Finanzierung der Babyerstattung als auch um eine optimale Vorbereitung auf ein Leben mit einem Säugling. Eigentlich sei das Jugendamt nicht für das Ungeborene zuständig, wohl aber für die minderjährige Schwangere. Pro Familia habe die Erfahrung gemacht, dass einige Jugendamts-Mitarbeiterinnen auch einen Treff vor der Entbindung organisieren, wo sich alle unterstützenden Beteiligten, wie Schwangere, deren Eltern, Hebamme, die Schwangerschaftsberatungsstelle, Familienhelferinnen und Familienhelfer, Mitarbeitende der Frühen Hilfen kennenlernen können. Dies habe den Vorteil, dass die Vernetzung nach der Entbindung gut auf kurzem Weg funktioniert. Es gebe natürlich auch Familien, wo diese koordinierende Arbeit des Jugendamtes nicht nötig ist, weil das stützende System innerfamiliär sehr gut sei. Erziehungsberatungsstellen und auch betreute Wohnformen für minderjährige Mütter seien in den Landkreisen installiert.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen von ProFamilia würden Beratungen zu Sexualität und Partnerschaft anbieten. Die Beraterinnen würden die minderjährigen Schwangeren auch an Hebammen verweisen, sodass die jungen Frauen während der Schwangerschaft gut aufgefangen und umsorgt werden. Anträge auf Babyerstattung würden gemeinsam mit den Frauen bearbeitet, Informationen zu ergänzenden Antragsmöglichkeiten bei Jugendamt und Jobcenter für die Babyerstattung würden gegeben.

Präventiv würden die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sexualpädagogisch mit dem Projekt „Babybedenkezeit“ in den Schulen arbeiten. Dabei hätten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ein Elternpraktikum auf Probe über drei Tage und zwei Nächte zu absolvieren.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der jeweiligen Landkreise für die Frühen Hilfen würden regelmäßig zu Vernetzungstreffen einladen, sodass alle Beteiligten sich regelmäßig sehen und voneinander wissen. Dies komme auch den minderjährigen Schwangeren zugute.

Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben der Landesregierung keine Nachholbedarfe bei der Betreuung minderjähriger Mütter benannt.

3. Wie viele Anträge minderjähriger Mütter auf Befreiung von der Schulpflicht gab es seit 2018 bis heute (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Eine statistische Erfassung der Gründe sowie etwaiger spezifischer Merkmale (Geschlecht, Alter, Elternschaft) seitens der Schülerinnen und Schüler wird bei Anträgen auf Befreiung von der Schulpflicht nicht erhoben. Der Landesregierung ist insofern nicht bekannt, wie viele Anträge ausschließlich von minderjährigen Schülerinnen aus Gründen der Mutterschaft gestellt wurden.

4. Wie viele neugeborene Kinder wurden von minderjährigen Müttern seit 2018 bis heute zur Adoption freigegeben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Zur Beantwortung wurde die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern angefragt. Von dort wurden die Adoptionsvermittlungsstellen um Angabe der Anzahl neugeborener Kinder, die von minderjährigen Müttern seit 2018 bis heute zur Adoption freigegeben wurden, gebeten.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Einwilligungen nach § 1747 Bürgerliches Gesetzbuch von minderjährigen Müttern seit 2018 bis heute
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1
Landeshauptstadt Schwerin	0
Ludwigslust-Parchim	0
Mecklenburgische Seenplatte	0
Nordwestmecklenburg	1
Landkreis Rostock	0
Vorpommern-Greifswald	0
Vorpommern-Rügen	0